

Bilaterales Steuerabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz

AM 21. SEPTEMBER 2011 WURDE ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND DER SCHWEIZ DAS ABKOMMEN ZUR BESTEUERUNG DEUTSCHER VERMÖGENSWERTE IN DER SCHWEIZ ABGESCHLOSSEN, WELCHES ANFANG 2013 IN KRAFT TRETEN SOLL. DIE ECKPUNKTE DES STEUERABKOMMENS BILDEN EINERSEITS DIE NACHBESTEUERUNG VON IN DER SCHWEIZ BISHER UNVERSTEUERT ANGELEGTEM ALT-VERMÖGEN VON IN DEUTSCHLAND STEUERPFLICHTIGEN PERSONEN SOWIE ANDERERSEITS EINE ABGELTUNGSSTEUER AUF ALLEN KÜNFTIGEN KAPITALERTRÄGEN VON IN DER SCHWEIZ LIEGENDEM VERMÖGEN DEUTSCHER STEUERPFLICHTIGER.

Bereinigung der Vergangenheit: Nachbesteuerungsmöglichkeiten

Für die Nachbesteuerung von in der Vergangenheit bisher nicht deklarierten Einkünften aus Vermögen in der Schweiz (und damit auch zur Legalisierung bisher unversteuerter Vermögenswerte deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz) stehen den Personen mit Wohnsitz in Deutschland gemäss dem

Steuerabkommen zwei Möglichkeiten offen:

a) durch anonyme, pauschale Einmalzahlung

Zunächst kann die Nachbesteuerung durch den Steuerpflichtigen im Wege einer anonymen Einmalzahlung herbeigeführt werden. Die Höhe der Steuerbelastung liegt dabei zwischen 19 bis 34 Prozent des gesamten Vermögensbestandes, abhängig von der Dauer der Kundenbeziehung sowie des Anfangs- und Endbetrages des Kapitalbestandes. Im ungünstigsten Fall ist damit über ein Drittel des in der Schweiz liegenden Vermögens (wohlgemerkt: nicht der Vermögenserträge!) an den deutschen Fiskus als Abgeltung für die in der Vergangenheit nicht deklarierten Erträge abzuführen.

b) durch freiwillige Meldung und individuelle Nachversteuerung

Anstelle einer solchen anonymen Zahlung erhalten die Betroffenen im Steuerabkommen aber auch die Möglichkeit, ihre Bankbeziehungen in der Schweiz



Thomas Reimann

gegenüber den deutschen Behörden vollständig offenzulegen. Damit bleibt der Weg der individuellen, strafbefreienden Selbstanzeige den deutschen Steuerpflichtigen weiterhin offen. Der individuellen Offenlegung gegenüber dem deutschen Fiskus schliesst sich dann in Deutschland die individuelle Besteuerung der in der Schweiz liegenden, nicht deklarierten Vermögenswerte durch den deutschen Fiskus an.

Legalisierung bzw. Strafbefreiung

Beide Wege führen beim deutschen Steuerpflichtigen zu einer Legalisierung seiner bisher nicht versteuerten und in

Fortsetzung Seite 2

Inhalt

**Bilaterales Steuerabkommen
Deutschland/Schweiz** 1

Weiterer Anlauf, mit neuer Erbschaftsteuer abzukassieren 3

Mobbing: Pflichten des Arbeitgebers und Ansprüche des Arbeitnehmers 4

Revisionsrecht: Erhöhung der Schwellenwerte 6

Papierloser Schuldbrief: Neuerungen ab 1. Januar 2012 7

Fortsetzung von Seite 1

der Schweiz liegenden Vermögenswerte. Das bedeutet, dass die diesbezüglichen deutschen Steueransprüche gegenüber dem Steuerpflichtigen erlöschen und eine Verfolgung von Steuerstraftaten nach der deutschen Abgabeordnung (AO) nicht mehr möglich ist. Ausgenommen davon bleiben allerdings Vermögenswerte, die aus einem Verbrechen herrühren (§ 360a a.F. AO) oder bezüglich denen schon vor Unterzeichnung des Steuerabkommens ein Anfangsverdacht gegen den Steuerpflichtigen vorlag und dieser hiervon wusste oder hätte wissen müssen.

Regelungen für die Zukunft:**Besteuerung von Kapitalerträgen**

Die inskünftig in der Schweiz von deutschen Steuerpflichtigen empfangenen Kapitalerträge (wie Zinsen und Dividenden) werden nach dem Steuerabkommen mit einem einheitlichen Steuersatz in Höhe von 26,375% erfasst und besteuert werden. Dieser Steuersatz entspricht der derzeit gültigen deutschen Abgeltungsteuer (inkl. dem Solidaritätszuschlag).

Sofern der deutsche Steuerpflichtige seine Konten gegenüber dem deutschen Fiskus nicht im Rahmen einer Selbstanzeige (vergl. oben) offen gelegt hat, erfolgt der Steuereinzug und damit die Steuerzahlung an den deutschen Fiskus inskünftig direkt durch die Schweizer Banken. Es liegt auf der Hand, dass diese Handhabung ungünstig ist, wenn der persönliche Steuersatz des deutschen Steuerpflichtigen in Deutsch-

land unter dem anwendbaren Steuersatz von 26,375 % liegt.

Sonstige Bestimmungen

Zur Kontrolle der Einhaltung des Abkommens wird den deutschen Behörden inskünftig das Recht eingeräumt, eine bestimmte Anzahl Auskunftsgesuche pro Zeiteinheit zu stellen, die den Namen des Kunden, jedoch nicht zwingend den Namen der Bank enthalten müssen. Die Anfragen sind gemäss dem Steuerabkommen zahlenmäßig beschränkt und bedürfen eines plausiblen Anlasses.

Um dem deutschen Fiskus ein Mindestaufkommen bei der Vergangenheitsteuerverpflichtung zu sichern und den Willen zur korrekten Umsetzung des Steuerabkommens zu bekunden, haben sich die Schweizer Banken gegenüber dem deutschen Fiskus überdies zu einer Garantieleistung in Höhe von insgesamt CHF 2 Mrd. verpflichtet. Dies bedeutet konkret, dass die Schweizer Banken selber ein eminentes Interesse daran haben werden, mindestens in der Höhe des Garantiebetrages Steuerbeträge auf deutschen Kundengeldern zu erheben und an den deutschen Fiskus abzuführen, da die Banken ansonsten verpflichtet sind, die Differenzen zum zugesagten Garantiebetrag zu übernehmen.

Zusammenfassung und Fazit

Das Steuerabkommen sichert zwar weiterhin die Anonymität deutscher Bankkunden gegenüber dem deutschen Fiskus sowohl rückwirkend wie auch weiterhin für die Zukunft, weil die Steuerbeträge, die die Kunden mit Abgel-

tungswirkung zahlen müssen, anonym an den deutschen Staat überwiesen werden.

Der deutsche Steuerpflichtige zahlt für das Beibehalten seiner Anonymität aber einen hohen Preis von bis zu 34% seines in der Schweiz liegenden, und bisher nicht versteuerten Vermögens in der Schweiz.

Es wird daher auch nach Inkrafttreten des Abkommens in jedem Einzelfall zu prüfen sein, ob eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht doch der günstigere Weg zurück in die Steuerehrlichkeit ist. Im Rahmen einer solchen Selbstanzeige können z.B. Bankgebühren, sonstige Werbungskosten und Sonderausgaben in Abzug gebracht werden, die bei einer pauschalen Abführung eines bestimmten Prozentsatzes des Vermögens an den Fiskus natürlich unberücksichtigt bleiben müssen.

Nach der am 21. September 2011 erfolgten Paraphierung und Unterzeichnung des Steuerabkommens durch die beiden Regierungen müssen die Gesetzgebungsorgane beider Länder dem Abkommen noch zustimmen. In der Schweiz untersteht das Abkommen voraussichtlich dem fakultativen Referendum; in Deutschland haben die SPD sowie die Grünen bereits heftige Kritik am Steuerabkommen geübt und es ist daher nicht gänzlich auszuschliessen, dass das Abkommen im Bundesrat in Deutschland noch scheitern könnte. Wie bereits erwähnt, soll das Steuerabkommen allerdings bereits auf Anfang 2013 in Kraft treten und die weitere Entwicklung ist deshalb im Auge zu behalten. ■

Weiterer Anlauf, mit einer neuen Erbschaftssteuer abzukassieren

LINKE UND CHRISTLICHE KREISE REITEN EINE NEUE STEUERATTACKE. DIESES MAL ZIELEN SIE AUF DIE ERBSCHAFTSSTEUER, DIE SIE DER KANTONALEN HOHEIT ENTZIEHEN UND DAMIT DEN STEUERWETTBEWERB AUS-TRICKSEN MÖCHTEN. AUCH SONST IST DIE INITIATIVE EIN WOLF IM SCHAFSPELZ.



Stefan Schalch

Die Volksinitiative

Unter dem harmlosen Titel «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» läuft seit Mitte August 2011 die neuste Steuerattacke.

Können die Initianten bis zum 16. Februar 2013 100'000 gültige Unterschriften sammeln, kommt die Volksinitiative zustande. Der Ball läge dann vorerst bei den Räten. Nach den Beratungen im Parlament hätte dann das Volk an der Urne das letzte Wort.

Die Hauptpunkte

- Aufhebung der kantonalen Steuerhoheit im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern und Verlagerung der Kompetenz auf Bundesebene
- Ausschaltung des kantonalen Wettbewerbs für diese Art von Steuern
- Einheitlicher Steuersatz von 20% (Flat-Tax)
- Einmaliger Freibetrag für die Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen von CHF 2 Mio.
- Erbschaften und Schenkungen an Ehegatten, eingetragene Partner und ge-

meinnützige Organisationen bleiben steuerfrei

- Geschenke von CHF 20'000 pro beschenkte Person/Jahr sind steuerfrei
- Rückwirkung auf den 1. Januar 2012

Grundsätzlicher Wechsel im Steuersystem/Steuergegenstand

Die Initianten streben nichts weniger an als die Ausschaltung des (steuerdämpfenden) kantonalen Wettbewerbs für Erbschafts- und Schenkungssteuern. Die Kompetenz soll exklusiv dem Bund übertragen werden. Die Mittel würden zu 2/3 in die AHV und zu 1/3 an die Kantone gehen.

Der Bund würde Schenkungssteuer erheben, wenn der Schenker seinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder in der Schweiz gelegene Grundstücke verschenkt werden. Die Erbschaftssteuer hätte er auf dem Nachlass von natürlichen Personen mit letztem Wohnsitz in der Schweiz zu erheben oder wenn der Erbgang in der Schweiz eröffnet wird.

Steuerhöhe und Freibetrag

Im Gegensatz zu heute, wo Erbschaften und Schenkungen an direkte Nachkommen in fast allen Kantonen und beim Bund steuerbefreit sind, würde neu eine Besteuerung von einheitlich 20% auf Schenkungen und Nachlass erfolgen, welche zusammengerechnet und insgesamt, d.h. über das gesamte Leben (seit 1. Januar 2012), die Freigrenze von CHF 2 Mio. übersteigen. Diese Steuer fiele

unabhängig vom Verwandtschaftsgrad an, also auch bei Nachkommen.

Steuerfrei blieben Schenkungen und Erbschaften an Ehegatten, registrierte Partner, gemeinnützige Organisationen sowie Geschenke von höchstens CHF 20'000 pro Jahr und beschenkte Person. Bezahlte Schenkungssteuern würden an die Erbschaftssteuer angerechnet.

Möglicher Einföhrungstermin/Übergangsregelung

Bei einer Annahme der Initiative müsste der Bundesrat die Ausführungsgesetzgebung ausarbeiten. Die Initiative sieht aber vor, dass der neue Verfassungsartikel als direkt anwendbares Recht zwingend am 1. Januar des zweiten Jahres nach Annahme der Volksinitiative in Kraft tritt. Somit ist bei einer Annahme der Initiative wohl frühestens auf den 1. Januar 2016 mit deren Umsetzung zu rechnen.

Doch hier kommt nun eine «Spezialität» der Initiative zum Tragen: Schenkungen werden bereits rückwirkend ab 1. Januar 2012 erfasst und dem späteren Nachlass zugerechnet. Zum Nachlass gehören somit nicht nur das beim Erbgang vorhandene Vermögen, sondern auch alle ab 1. Januar 2012 erfolgten Schenkungen.

Damit wird die Zeit für eine allfällige Steuerplanung plötzlich extrem knapp – und das heute schon, also Jahre

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

vor einem allfälligen Inkrafttreten der neuen Regelung. Dies gilt erst recht bei Schenkungen von Liegenschaften (Erfordernis der öffentlichen Beurkundung).

Fazit

Es wird wieder einmal zum Halali auf die Gutsituierten geblasen. Die Stossrichtung der Initiative ist leicht zu

durchschauen: «Schiessen wir doch auf die wenigen Prozente, die überhaupt betroffen wären.» Dass genau diese Personen einen massiven Teil des Schweizer Steuersubstrates liefern und dass genau sie am einfachsten mit den Füssen abstimmen können (indem sie nämlich wegziehen), ist den Initianten offensichtlich egal.

Doch die Initiative ist schlau gemacht und hat leider das Potential, der-

einst eine Mehrheit zu finden. Es gilt also im Einzelfall zu prüfen, ob ein zukünftiger Nachlass (inkl. Schenkungen) insgesamt die Freigrenze überschreiten könnte. Trifft das zu, sollte man sich noch vor Ende 2011 mit Erbschafts- und Schenkungsfragen beschäftigen, allenfalls Rat einholen und wo nötig disponieren. ■

Mobbing: Pflichten des Arbeitgebers/Ansprüche des Arbeitnehmers gemäss bisheriger Rechtsprechung

ENTLASSENE ANGESTELLTE ERHEBEN NICHT SELTEN DEN VORWURF, SIE SEIEN OPFER VON MOBING IM BETRIEB GEWORDEN. WANN STELLT EINE KONFLIKTSITUATION AM ARBEITSPLATZ «MOBING» DAR? WIE HAT DER ARBEITGEBER VORZUGEHEN, WENN ER SICH VON EINEM ODER MEHREREN KONTRAHENTEN TRENNEN WILL UND WELCHE RECHTE STEHEN DEM ARBEITNEHMER BEI MOBING ZU?

Definition

Nach der Formel des Bundesgerichts ist Mobbing ein systematisches, feindliches, über einen längeren Zeitraum anhaltendes Verhalten, mit dem eine Person an ihrem Arbeitsplatz isoliert, ausgegrenzt oder gar von ihrem Arbeitsplatz entfernt werden soll. Ein schlechtes Arbeitsklima oder eine konfliktgeladene Situation am Arbeitsplatz qualifizieren jedoch noch nicht als Mobbing; entscheidend ist letztlich, ob ein bestimmtes Verhalten eine ungerechtfertigte Persönlichkeitsverletzung darstellt. Art. 328 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie Art. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG) bilden die gesetzliche Grundlage für den Schutz des Arbeitnehmers gegen Verletzungen seiner Persönlichkeit, Diskriminierungen so-

wie Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz: Ein Arbeitnehmer darf bspw. nicht dem Gespött der Arbeitskollegen preisgegeben werden, seine Fach- und Sozialkompetenz dürfen nicht tatbestandswidrig in Zweifel gezogen werden und er darf nicht schutzlos körperlichen und psychischen Übergriffen, die ihn krank machen, ausgesetzt werden.

Pflichten des Arbeitgebers bei Konfliktsituationen

Der Arbeitgeber ist nach Art. 328 OR verpflichtet, im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen und er hat diesbezüglich auch für das Verhalten seiner Mitarbeiter einzustehen. Wenn ein Konflikt am Arbeitsplatz die Intensität einer Persönlichkeitsverletzung oder gar ei-



Corinne Casanova

ner Mobbingssituation erreicht, ist der Arbeitgeber gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zuerst gehalten, zumutbare Massnahmen zur Entspannung der Situation zu ergreifen, bevor er eine Kündigung ausspricht. Reine Alibimassnahmen genügen nicht –

stattdessen ist der Arbeitgeber verpflichtet, anhand konkreter organisatorischer Massnahmen den Beweis zu erbringen, dass er alles Notwendige getan hat, um das gestörte betriebliche Arbeitsklima nachhaltig zu normalisieren.

Dem Arbeitgeber steht bei der Auswahl der zu treffenden Konfliktlösungsmassnahmen freilich ein Ermessenspielraum zu und er kann von Massnahmen absehen, wenn die Spannungen darin begründet sind, dass der Arbeitnehmer seine arbeitsrechtlichen Pflichten verletzt hat, indem er z.B. berechtigten Anordnungen des Arbeitgebers nicht nachgekommen ist. Es besteht auch keine Pflicht zur Durchführung eigener Mediationsbemühungen. Das Bundesgericht hat ausserdem festgehalten, dass es ab einer bestimmten hierarchischen Stellung und einem bestimmten Verantwortlichkeitsbereich nicht mehr erforderlich sei, dass der Arbeitgeber den Sachverhalt bis ins letzte Detail abkläre, bevor er eine Kündigung ausspreche.

Wie das Bundesgericht mehrfach bestätigt hat, kann der Arbeitgeber bei Vernachlässigung der genannten Schutzpflichten schadenersatzpflichtig werden und eine im Zusammenhang mit der Mobbingssituation ausgesprochene Kündigung womöglich missbräuchlich sein. Deshalb empfiehlt es sich für den Arbeitgeber, durchgeführte Abklärungs- und Schlichtungsbemühungen zu dokumentieren.

Sind die Konfliktlösungsmassnahmen gescheitert, steht es dem Arbeitgeber allerdings frei, welche der involvierten Personen er entlassen will.

Ansprüche des Arbeitnehmers

Viele Mobbingklagen scheitern vor Gericht, weil es dem Arbeitnehmer nicht

gelingt, seine Vorwürfe nachzuweisen. Da Mobbing aus einer Vielzahl von Handlungen besteht, die für sich allein betrachtet noch nichts Auffälliges und Unerlaubtes an sich haben, jedoch in ihrer Gesamtheit persönlichkeitsverletzende Ausmasse annehmen, lässt das Bundesgericht den Indizienbeweis zu. Entscheidend ist namentlich, dass die beanstandeten Verhaltensweisen über längere Zeit wiederholt vorkommen oder anhalten. Von Bedeutung ist ferner, ob der Arbeitgeber oder Vorgesetzte auch andere Mitarbeiter auf die gleiche Weise behandelt, was gegen Mobbing sprechen kann.

Ist die Persönlichkeitsbeeinträchtigung genügend schwer und unternimmt der Arbeitgeber nichts oder deutlich zu wenig gegen das Mobbing, kann der Arbeitnehmer die Arbeit einstellen, ohne den Lohnanspruch zu verlieren. Unter Umständen kann sich auch eine Anzeige an das kantonale Arbeitsinspektorat als wirksam erweisen (die Behörde unterliegt der Schweigepflicht).

Kommt der Arbeitgeber seiner Fürsorgepflicht nicht ausreichend nach, kann sich eine gegen das Opfer ausgesprochene Kündigung als missbräuchlich erweisen (Art. 336 OR), was zu einer Entschädigungszahlung von bis zu sechs Monatslöhnen führen kann (Art. 336a OR).

Ausserdem kann der Arbeitgeber wegen Vernachlässigung seiner Fürsorgepflicht zur Leistung von Schadenersatz sowie einer Genugtuung verpflichtet werden. Zum Schadenersatz zählt insbesondere auch der Verdienstausfall des Mobbingopfers, welches aufgrund einer (psychischen) Gesundheitsschädigung vorübergehend nicht mehr erwerbsfähig ist. In der Praxis kommen hierfür meist die Sozialversicherungen

auf, wobei der Arbeitgeber für den die Versicherungsleistungen übersteigenden Schaden in die Pflicht genommen werden kann.

Genugtuung ist ferner immer dann geschuldet, wenn die Schwere der Persönlichkeitsverletzung es rechtfertigt (Art. 49 OR). Die bisher von Schweizer Gerichten zugesprochenen Genugtuungszahlungen bewegen sich grösstenteils in einem Rahmen von CHF 5'000 bis maximal CHF 20'000 in ganz schweren Fällen. Erwähnenswert ist weiter, dass das Bundesgericht auch in vereinzelt Fällen von sogenannten «Stresshaftungsklagen» eine Genugtuung wegen Mobbing ausgesprochen hat, mit der Begründung, dass lang anhaltender, ständiger Druck eine Gesundheitsschädigung in adäquat kausaler Weise verursacht habe und dass der Arbeitgeber seiner Fürsorgepflicht nicht gerecht geworden sei. ■

Humor

Beim Abschlussexamen wird der angehende Jurist gefragt: «Was ist die Strafe für Bigamie?» Erwidert der: «Zwei Schwiegermütter...».

Ein Angeklagter schickt ein Telegramm an seinen Anwalt: «Sitze in U-Haft. Bitte um Rat.» Die Antwort kommt postwendend: «Aussage verweigern. Ankomme morgen mit Zeugen.»

Revisionsrecht: Erhöhung der Schwellenwerte

NACHDEM AM 6. OKTOBER 2011 DIE REFERENDUMSFRIST ABGELAUFEN IST, WERDEN DIE SCHWELLENWERTE IM REVISIONSRECHT AUF DEN 1. JANUAR 2012 ERHÖHT. DIESE SCHWELLENWERTE VERPFLICHTEN UNTERNEHMEN, IHRE JAHRESRECHNUNG ORDENTLICH PRÜFEN ZU LASSEN.



Simon Schnetzler

Aktuelle Rechtslage

Aktiengesellschaften, GmbHs, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine müssen ihre Jahresrechnung einer ordentlichen Revision unterziehen, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Schwellenwerte überschreiten (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR); Art. 69b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)):

- Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
- Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Werden diese Schwellenwerte hingegen nicht überschritten, hat die Gesellschaft die Möglichkeit, ihre Jahresrechnung eingeschränkt prüfen zu lassen (Art. 727a Abs. 1 OR).

Eingeschränkte Revision vs. ordentliche Revision

Die ordentliche Revision verlangt die Prüfung der Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisionsexperten (Art. 727b Abs. 2 OR), während die einge-

schränkte Revision auch durch einen zugelassenen Revisor vorgenommen werden darf (Art. 727c OR).

Inhaltlich ist die ordentliche Revision sodann umfassender. Die Revisionsstelle muss nämlich nicht nur die Jahresrechnung und den Antrag zur Gewinnverwendung prüfen, sondern zusätzlich, ob die Gesellschaft ein internes Kontrollsystem hat. Weiter muss sie zusätzlich zum Kurzbericht an die Generalversammlung dem Verwaltungsrat einen umfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision erstatten.

Gesetzesänderung

Die erheblich höheren gesetzlichen Anforderungen an die ordentliche Revision führen dazu, dass diese im Gegensatz zur eingeschränkten Revision auch erheblich teurer ist. Dies hat die Rechtskommission des Nationalrats dazu bewogen, eine Erhöhung der erst seit 1. Januar 2008 geltenden Schwellenwerte zu beantragen. Am 17. Juni 2011 hat das Parlament in der Schlussabstimmung beschlossen, diese Schwellenwerte anzuheben. Die Frist für das Referendum ist am 6. Oktober 2011 unbenutzt abgelaufen.

Ab dem 1. Januar 2012 gelten deshalb folgende neuen Schwellenwerte:

- Bilanzsumme von 20 Millionen Franken
- Umsatzerlös von 40 Millionen Franken
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Gleich geblieben ist der Grundsatz, dass die Gesellschaft zwei dieser Grenz-

werte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten muss, damit sie der ordentlichen Revision unterliegt.

Beginn der Wirkung

Die erhöhten Schwellenwerte sind gemäss den Übergangsbestimmungen auf die Geschäftsjahre anwendbar, die per 1. Januar 2011 oder nach diesem Datum beginnen. Die neuen höheren Schwellenwerte gelten demnach frühestens für die Revision der Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2012.

Massgebliche Geschäftsjahre

Für die Frage, ob die Gesellschaft die Schwellenwerte überschritten hat, ist das Berichts- sowie das Vorjahr beizuziehen. Für das Geschäftsjahr 2012 sind dies die Zahlen der Jahre 2012 (Berichtsjahr) und 2011 (Vorjahr). Sind die Voraussetzungen per Stichtag der Jahresrechnung nicht mehr gegeben, weil die Schwellenwerte nicht mehr überschritten worden sind, erlischt die ordentliche Revisionspflicht und die Gesellschaft unterliegt *bereits in Bezug auf dieses Geschäftsjahr* nur noch der eingeschränkten Revisionspflicht.

Keine Änderung beim Verein und im Fusionsgesetz

Unverändert geblieben sind die Schwellenwerte für die ordentliche Revision von Vereinen. Art. 69b ZGB ist im Zuge der obigen Revision nicht angepasst worden. Ebenfalls keine Änderung erfahren ha-

ben die KMU-Grenzwerte im Fusionsgesetz. Solange diese Werte nicht überschritten werden, darf ein KMU bei Umstrukturierungen auf einen Prüfungsbericht der Revisionsstelle verzichten.

Zusammenfassung

Ab dem 1. Januar 2012 gelten höhere

Schwellenwerte für die Pflicht zur ordentlichen Revision. Sofern eine Gesellschaft in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (Vorjahr 2011 und Berichtsjahr 2012) zwei der nachfolgenden Werte nicht überschreitet, steht ihr die eingeschränkte Revision offen:

- Bilanzsumme von 20 Millionen Franken

- Umsatzerlös von 40 Millionen Franken
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Die eingeschränkte Revision ist weniger umfangreich und untersteht erleichterten gesetzlichen Anforderungen. Entsprechend fallen für die eingeschränkte Revision deutlich tiefere Kosten an. ■

Papierloser Schuldbrief: Neuerungen ab 1. Januar 2012

ALS HERZSTÜCK DER REVISION DES IMMOBILIARSACHENRECHTS SIEHT DAS SCHWEIZERISCHE ZIVILGESETZBUCH (ZGB) AB 1. JANUAR 2012 NEBEN DEM (WEITERHIN GELTENDEN) PAPIER-SCHULDBRIEF NEU DEN REGISTER-SCHULDBRIEF VOR (nART. 843 ZGB). BEI DIESEM WIRD KEIN WERTPAPIER MEHR AUSGESTELLT, SONDERN DER SCHULDBRIEF WIRD AUF DEN NAMEN DES GLÄUBIGERS ODER DES GRUNDEIGENTÜMERS IM GRUNDBUCH EINGETRAGEN.

Ab 1. Januar 2012 existieren nur noch zwei Grundpfandrechtsarten im ZGB

Ab dem 1. Januar 2012 unterscheidet das ZGB nur noch zwischen zwei Grundpfandrechtsarten (nArt. 843 ZGB): dem Schuldbrief und der Grundpfandverschreibung. Die Charakteristiken des Register-Schuldbriefes sind weitgehend dem Papier-Schuldbrief angepasst; der Register-Schuldbrief zeichnet sich aber durch einige praktische Vorzüge aus.

Neuer, «papierlose» Schuldbrief

Der neue Register-Schuldbrief entsteht mit der Eintragung in das Grundbuch, wobei im Gegensatz zum bisher bekannten Papier-Schuldbrief (nArt. 861 Abs. 1 ZGB) *kein Wertpapier* mehr ausgestellt wird. Aufgrund der Formvorschrift von nArt. 799 Abs. 2 ZGB, welche für beide Schuldbriefarten gilt, bedarf das Rechtsgeschäft auf Errichtung des

Grundpfandes (Pfandvertrag) zu seiner Gültigkeit auch beim Register-Schuldbrief der öffentlichen Beurkundung.

Das Gläubigerrecht entsteht mit der Eintragung des Register-Schuldbriefes in das Grundbuch. Von der Abgabe der Grundbuchanmeldung an kann der Gläubiger über den Register-Schuldbrief verfügen (vgl. Art. 972 Abs. 2 ZGB). Ein *neuer Gläubiger* als Berechtigter des Register-Schuldbriefes wird aufgrund einer schriftlichen Erklärung des bisherigen Gläubigers im Grundbuch eingetragen. Die *Verpfändung des Register-Schuldbriefes* erfolgt durch Eintragung des Gläubigers aufgrund einer schriftlichen Erklärung des im Grundbuch eingetragenen Gläubigers (nArt. 859 Abs. 1 ZGB). *Nutzniessung* an einem Register-Schuldbrief ist möglich, wobei anstatt der Besitzesübertragung die Eintragung der Nutzniessung in das Grundbuch er-



Konrad Waldvogel

folgt (nArt. 859 Abs. 3 ZGB).

Wird die *Schuld- und Pfandsomme erhöht* (was in jedem Fall der öffentlichen Beurkundung bedarf), ist beim Papier-Schuldbrief der Pfandtitel vorzulegen; der Berechtigte am Pfandtitel hat sich als solcher auszuweisen. Beim Register-Schuldbrief legitimiert sich der Berechtigte durch seinen Eintrag im Grundbuch.

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Gleich wie beim Papier-Schuldbrief wird auch beim neuen Register-Schuldbrief auf den Namen des Schuldners der Schulbriefforderung verzichtet. Der Gesetzgeber hat hier die bundesgerichtliche Rechtsprechung umgesetzt (vergl. BGE 129 III 12 ff.).

Umwandlung bisheriger Papier-Schuldbriefe in Register-Schuldbriefe

Die an einem nach altem Recht errichteten Papier-Schuldbrief Berechtigten können gemeinsam mit schriftlichem Gesuch beim zuständigen Grundbuchamt die Umwandlung dieses Schuldbriefes in einen Register-Schuldbrief beantragen (nArt. 33b SchlT ZGB). Der Schuldbrief muss zur Entkräftung vorgelegt werden. Für diese Umwandlung ist eine Gebühr nach Massgabe der einschlägigen kantonalen Vorschriften geschuldet.

Die Umwandlung von Papier-Schuldbriefen, die *nach* dem 1. Januar 2012 errichtet werden, erfolgt mit öffentlicher Urkunde. Der bestehende Rang des Papier-Schuldbriefes wird bei der Umwandlung beibehalten. Nach der Umwandlung gelten die Bestimmungen betreffend den Register-Schuldbrief.

Attraktives Rechtsinstitut

Mit der Einführung des Register-Schuldbriefes erhofft sich der Gesetzgeber viele Erleichterungen für die Praxis, nachdem

der Papiertransfer von Schuldbriefen in verschiedener Hinsicht nicht mehr als zeitgemäss erachtet wird. Die Finanzierungsinteressen der Grundeigentümer und die Sicherungsbedürfnisse der Grundpfandeneigentümer erfahren gegenüber dem heutigen Papier-Schuldbrief keine Einschränkungen. Gleichzeitig wird der Rechtsverkehr zwischen Banken, Notaren und Grundbuchämtern vereinfacht.

Weil dank der Eintragung in das Grundbuch und Verzicht auf Ausstellung eines Wertpapiers keine Ausfertigungskosten, Aufbewahrungskosten oder Kosten für die Übermittlung eines Wertpapiers mehr anfallen, wird mit dem Register-Schuldbrief gegenüber dem heutigen Papier-Schuldbrief auch kostenmässig eine attraktive Alternative geschaffen. Da kein Risiko eines Verlustes des Schuldbriefes mehr besteht, erübrigt sich auch das aufwändige Kraftloserklärungsverfahren.

Insgesamt darf angenommen werden, dass infolge der zahlreichen Vereinfachungen und aufgrund der Kostenvorteile vom neuen Rechtsinstitut des Register-Schuldbriefes rege Gebrauch gemacht werden wird. Den Grundbuchämtern wird die Arbeit im nächsten Jahr voraussichtlich nicht ausgehen, da ihnen wohl nicht wenige Papier-Schuldbriefe nach Inkraftsetzung des revidierten ZGB am 1. Januar 2012 zur (vereinfachten) Umwandlung in einen Register-Schuldbrief eingereicht werden. ■

Lic.iur. Romeo Da Rugna

Dr. Stefan H. Schalch LL.M.

Lic.iur. Thomas Reimann

Lic.iur.
Christopher Tillman LL.M.
Fachanwalt SAV Bau- und ImmobilienrechtPD Dr. Sabine Kilgus LL.M.
Konsultantin

Lic. iur. Martin Rust LL.M.

Lic.iur. Konrad Waldvogel

Lic.iur. Corinne Casanova

Lic. iur.
Simon Schnetzler LL.M.

Forchstrasse 2

Postfach 1467

8032 Zürich

Switzerland

Phone +41-44-560 80 80

Fax +41-44-560 80 90

lawyer@legis-law.ch

Eingetragen
im AnwaltsregisterZertifiziert nach
EN ISO 9001 : 2008